

Stammheim - Baupublikation

Plangenehmigungsgesuch für Starkstromanlagen:**Gemeinden: Stammheim ZH, Ossingen**

Standorte: 8475 Ossingen, 8468 Guntalingen, 8468 Waltalingen

für:

S-0113073.2

Maststation Waltalingen, F8v Sonnenhof

- Einbau einer Niederspannungsverteilkabine gemäss Normvorlage Nr. N-800079
Koordinaten: 2698986/ 1275817

L-2536784.1

Niederspannungsverteilnetz ab Maststation F8v Sonnenhof (S-0113073) inkl. Leerrohre für Hochspannung

- Neubau einer Kabelschutzrohranlage entlang der Steinerstrasse und Hauptstrasse ab Sonnenhof bis zum Gebiet Gisenhard im BLN-Objekt Nr. 1403 (Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein)
- Neubau Stichleitung zum Grundhof
- Leer-Rohr-Anlage Mittelspannung und Niederspannungsleitung zwischen Ossingen Gisenhard und Stammheim Waltalingen Maststation F8v Sonnenhof (S-0113073)
Koordinaten: von 2697945/1275594 nach 2698986/1275817

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat haben die

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)
Deisrütistrasse 12
8472 Seuzach

im Namen von

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)
Deisrütistrasse 12
8472 Seuzach

die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen liegen vom 13.06.2025 bis 14.07.2025 in den Gemeindeverwaltungen Stammheim und Ossingen während den Bürozeiten öffentlich auf.

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahmegewilligungen:

- Ausnahmegewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700)
- Ausnahmegewilligung betreffend den Schutz der Inventare des Bundes von Objekten mit nationaler Bedeutung nach Art. 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451);
Betrifft: BLN-Objekt

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/5487/00aea5e0a8> online zur Einsicht zur Verfügung.

Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Rechtliche Hinweise

Enteignungsbann

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen, Einwände und Begehren

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Frist: 30 Tage, Ablauf der Frist: 14.07.2025

Kontaktstelle:

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf

Bauamt Stammheim, 13. Juni 2025